



Inhaltsverzeichnis

	Seite
31 Tagesordnung der 40. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 2. Mai 2018, um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten	107
32 Versteigerung von Fundgegenständen	109
33 Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 18.04.2018	111
34 Staatsaufsichtliche Genehmigung der Verlängerung vom 22.02.2018, AZ: 48.4.2 der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 13.05.2014 - öffentliche Bekanntmachung	119

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 40. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
2. Mai 2018, um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Halterner Str. 5, 46284 Dorsten**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Besetzung des Aufsichtsrates der Dorsten Netz GmbH & Co. KG
- 3 Erlass einer Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dorsten
- 4 Nochmaliger Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten
- 5 Resolution des Rates zur Finanzlage der Kommunen
Zukunftsfeste kommunale Finanzen
- Finanzielle Handlungsfähigkeit langfristig sichern
- 6 Wahl einer weiteren stellvertretenden sachkundigen Bürgerin in den Schulausschuss
- Antrag der SPD Fraktion vom 21.03.2018
- 7 Für die Sicherheit unserer Bürger - Das Feuerwehr-Ehrenamt weiter stärken
- Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2018
- 8 Stiftungsarbeit nachhaltig stärken - Junge Familien fördern
- Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2018
- 9 Nachwahl eines stellvertretenden sachkundigen Bürgers
- Antrag der CDU Fraktion vom 10.04.2018
- 10 PVC-Verbot in städtischen Gebäuden prüfen
- Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 13.04.2018
- 11 Innenstadtumbau begleiten - Gemeinsame Herausforderungen für Markt und Handel meistern
- Antrag der Fraktionen CDU, Grüne und FPD vom 18.04.2018
- 12 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 13 Bekanntgaben
- 14 Instandhaltung und Umbau zur Geh- und Radwegbrücke Zechenbahnbrücke Hervest (BW 27) - Auftragsvergabe
- 15 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 20.04.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Versteigerung von Fundgegenständen

Die Stadt Dorsten beabsichtigt, solche Fundgegenstände zu versteigern, die länger als 6 Monate beim Fundbüro aufbewahrt werden. Gemäß § 980 BGB werden sie hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die empfangsberechtigten Finder/Verlierer werden aufgefordert, ihre Rechte an diesen Gegenständen bei der Stadt Dorsten – Ordnungs- und Rechtsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 19 – Frau Hein, geltend zu machen.

Die Versteigerung findet am Freitag, 01.06.2018, ab 15:00 Uhr auf dem Marktplatz in der Altstadt statt.

Dorsten, 09.04.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
1	196/2017	Sporttasche, Satch, grau grün
2	198/2017	Feuerlöscher, Minimax, rot
3	236/2017	Damenrad, Curtis, City Comfort, silber
4	237/2017	Mountainbike, Winora, Springs, silber
5	248/2017	Damenrad, Kettler, grün
6	249/2017	Warndreieck, orange
7	250/2017	Jugendrad, schwarz
8	251/2017	Base-Cap, schwarz, BVB Logo
9	259/2017	Geldbörse, Michael Kors, schwarz
10	263/2017	Kinderjacke, rot-pink
11	282/2017	Schlafsack, Crane, schwarz
12	283/2017	Feuerlöscher, rot
13	284/2017	Brecheisen
14	288/2017	Damen-Alurad, schwarz
15	314/2017	Kinder-Dreirad, Kettler, rot grün blau gelb
16	320/2017	Damenrad, Vaterland, silber
17	325/2017	Kombi Iso-Matte/-Decke
18	330/2017	Motorroller, MKS Ecobike Panther 5, rot silber
19	338/2017	Mountainbike, schwarz
20	343/2017	Damenrad, Phoenix, lila grün
21	344/2017	Damenrad, Diplomat, blau weiss
22	355/2017	Tasche, hellblau

Nr.	Fund-Nr.	Gegenstand
23	365/2017	Kinderrad, Biria, gelb blau
24	366/2017	Kinderrad, Deltra, Trend 240, metallic blau
25	368/2017	Damenrad, Tornado, Comfort, grün
26	369/2017	Damenrad, Cyco
27	381/2017	Ring, gold 333
28	382/2017	Herrenrad, Hercules, Sachs 3x7, lila
29	388/2017	Schneidwerkzeug, Martor, Secrupo 625
30	402/2017	Damenrad, Antilope, schwarz
31	403/2017	Damenrad, den Haag, schwarz
32	412/2017	Damenrad, Clipper, rosa
33	413/2017	BMX Rad, Hot Whell, orange blau grau
34	415/2017	Camcorder, Sony, HDR-CX115E, schwarz
35	421/2017	Herrenrad, silber
36	438/2017	Armbanduhr, bicolor
37	448/2017	Trekkingrad, Framework, Black Magic, schwarz
38	454/2017	Drohne
39	459/2017	Damenrad, Passat, silber
40	460/2017	Damenrad, silber
41	461/2017	Damenrad, Kettler, CityCruiser
42	470/2017	Jugendrad, Winora, blau
43	480/2017	Damentasche, braun
44	502/2017	Badetasche, blau
45	504/2017	Mountainbike, Staiger, Back Lash, schwarz rot
46	505/2017	Damenrad, Gazelle, Primeur, blau
47	506/2017	Damenrad, Batavus, Piazza, grün
48	516/2017	Damentasche, Cuir Konection, hellbraun
49	522/2017	Damenrad, Passat, grün
50	523/2017	Damenrad, de Vries, schwarz
51	524/2017	Damenrad, Union, blau
52	583/2017	Solar Powerbank, schwarz türkis
53	588/2017	Damenjacke, pink
54	604/2017	Tasche, DerDieDas, bunt
55	617/2017	Sportbeutel, beige schwarz
56	630/2017	Ring, Edelstahl, silber
57	638/2017	Kinderwagen, Froggie, grün schwarz

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten

vom 18.04.2018

Aufgrund des § 6 Absatz 1 und 4 LÖG NRW¹ und den §§ 25 ff. OBG² wird von der Stadt Dorsten als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW³, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dorsten vom 21.03.2018 für das Gebiet der Stadt Dorsten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtteil **Altstadt** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **08.04.2018** anlässlich der Veranstaltung „Dorsten i(s)st mobil“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 1).
- (2) Am **03.06.2018** anlässlich der Veranstaltung „Altstadtfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 2).
- (3) Am **07.10.2018** anlässlich der Veranstaltung „Herbstfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 3).
- (4) Am **11.11.2018** anlässlich der Veranstaltung „Lichterfest“ Verkaufsstellen, die direkt an den Lippedorplatz, Marktplatz und den Platz der deutschen Einheit angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Lippestraße, Essener Straße und Recklinghäuser Straße (Anlage 4).

§ 2

Im Stadtteil **Holsterhausen** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **29.04.2018** anlässlich der Veranstaltung „Blumenfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Freiheitsstraße und Borkener Straße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 5).
- (2) Am **02.09.2018** anlässlich der Veranstaltung „Familienfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Freiheitsstraße und Borkener Straße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 6).

¹ Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zz. gültigen Fassung

² Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zz. gültigen Fassung

³ Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zz. gültigen Fassung

§ 3

Im Stadtteil **Lembeck** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr entsprechend des jeweiligen Veranstaltungsbereiches geöffnet sein:

- (1) Am **06.05.2018** anlässlich der Veranstaltung „Tiermarkt“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Wulfener Straße, Bahnhofstraße und Schulstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 7).
- (2) Am **02.09.2018** anlässlich der Veranstaltung „Stoppelfest“ Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Am Sägewerk, Am Krusenhof und Zur Reithalle – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 9).

§ 4

Im Stadtteil **Hervest** dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr am **17.06.2018** aus Anlass der Veranstaltung „Bergfest“ entsprechend des Veranstaltungsbereiches Verkaufsstellen geöffnet sein, die direkt an den Glück-Auf-Platz angrenzen sowie Verkaufsstellen an beiden Seiten der Straßen Glück-Auf-Straße, Im Harsewinkel, An der Landwehr und Burgsdorffstraße – jedoch nur in den Bereichen, in denen die Veranstaltung tatsächlich stattfindet (Anlage 8).

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verordnung für unwirksam erklärt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

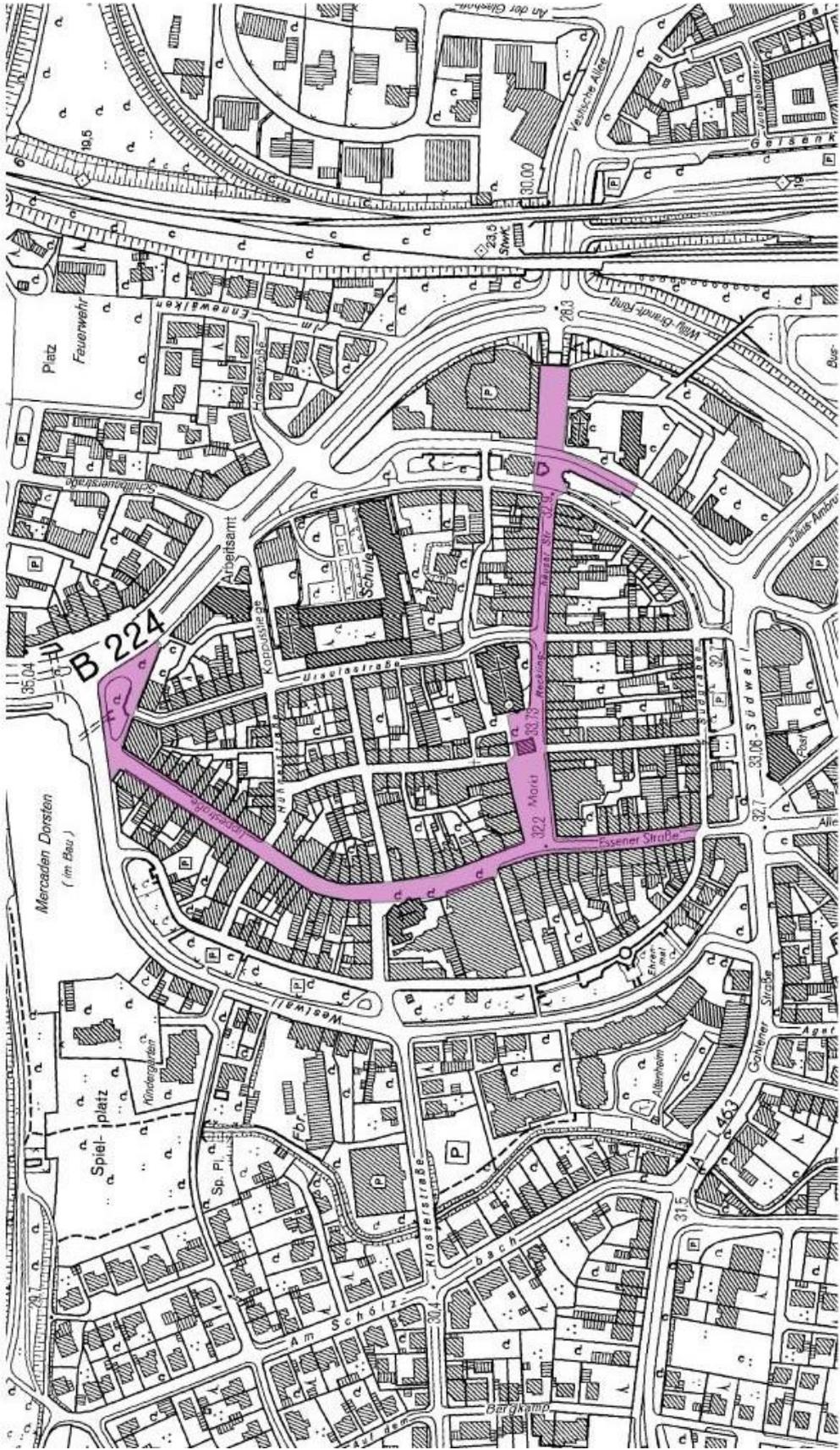
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dorsten, 18.04.2018

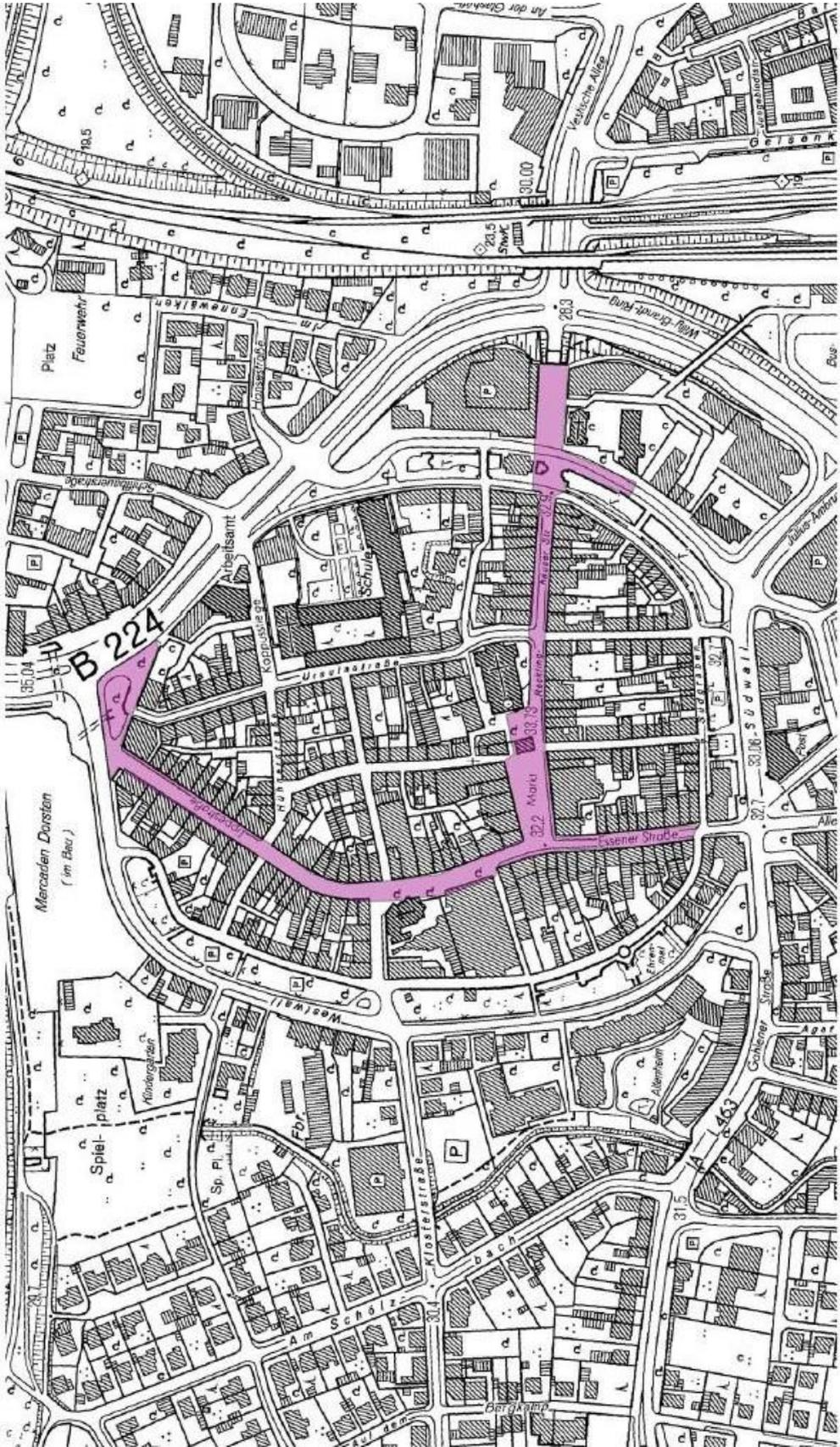
Stadt Dorsten
Als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage 2, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Altstadtfest"



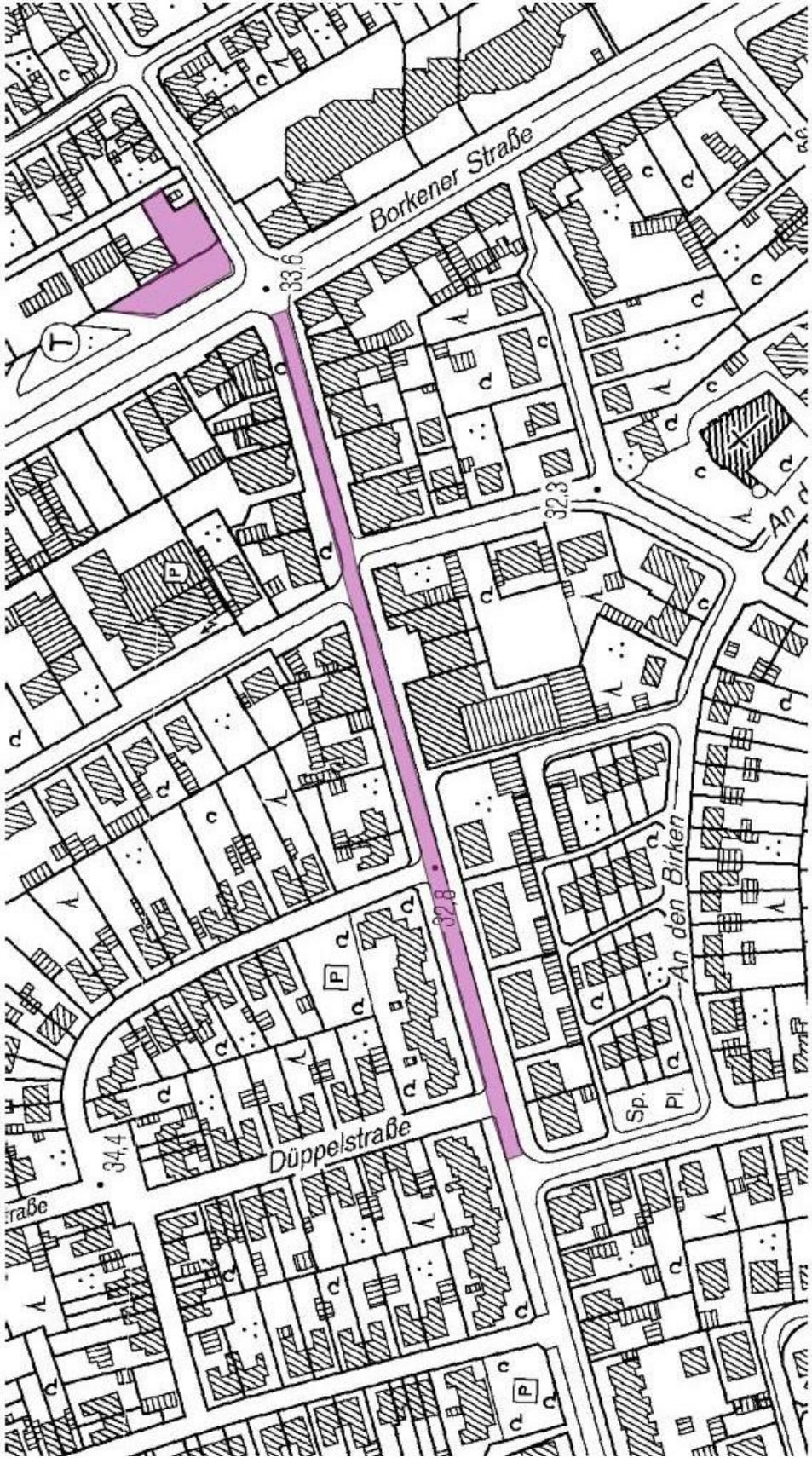
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 3, Stadtteil Altstadt
Veranstaltung "Herbst- und Heimatfest"



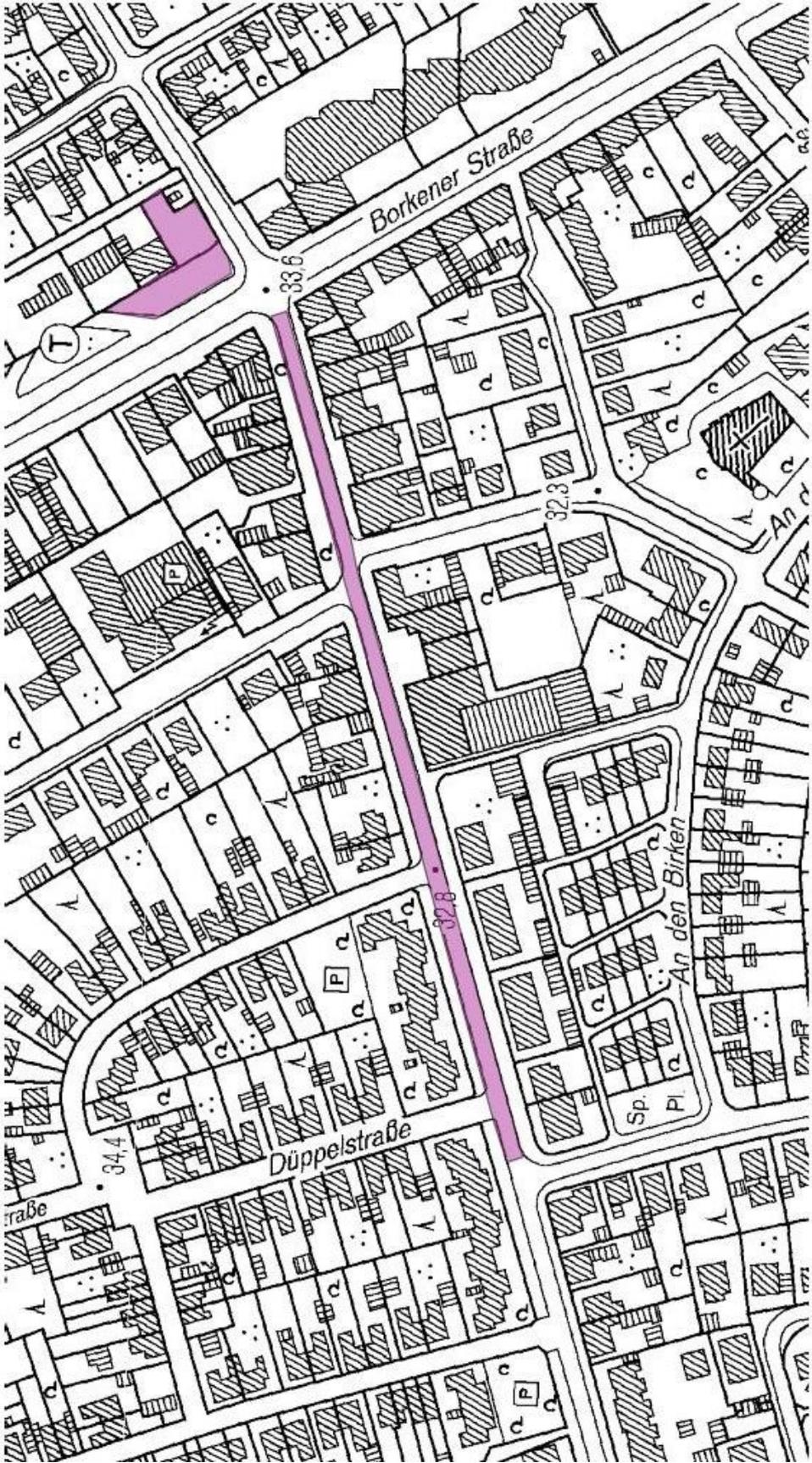
■ = Veranstaltungsbereich

Anlage 5, Stadtteil Holsterhausen
Veranstaltung "Blumenfest"



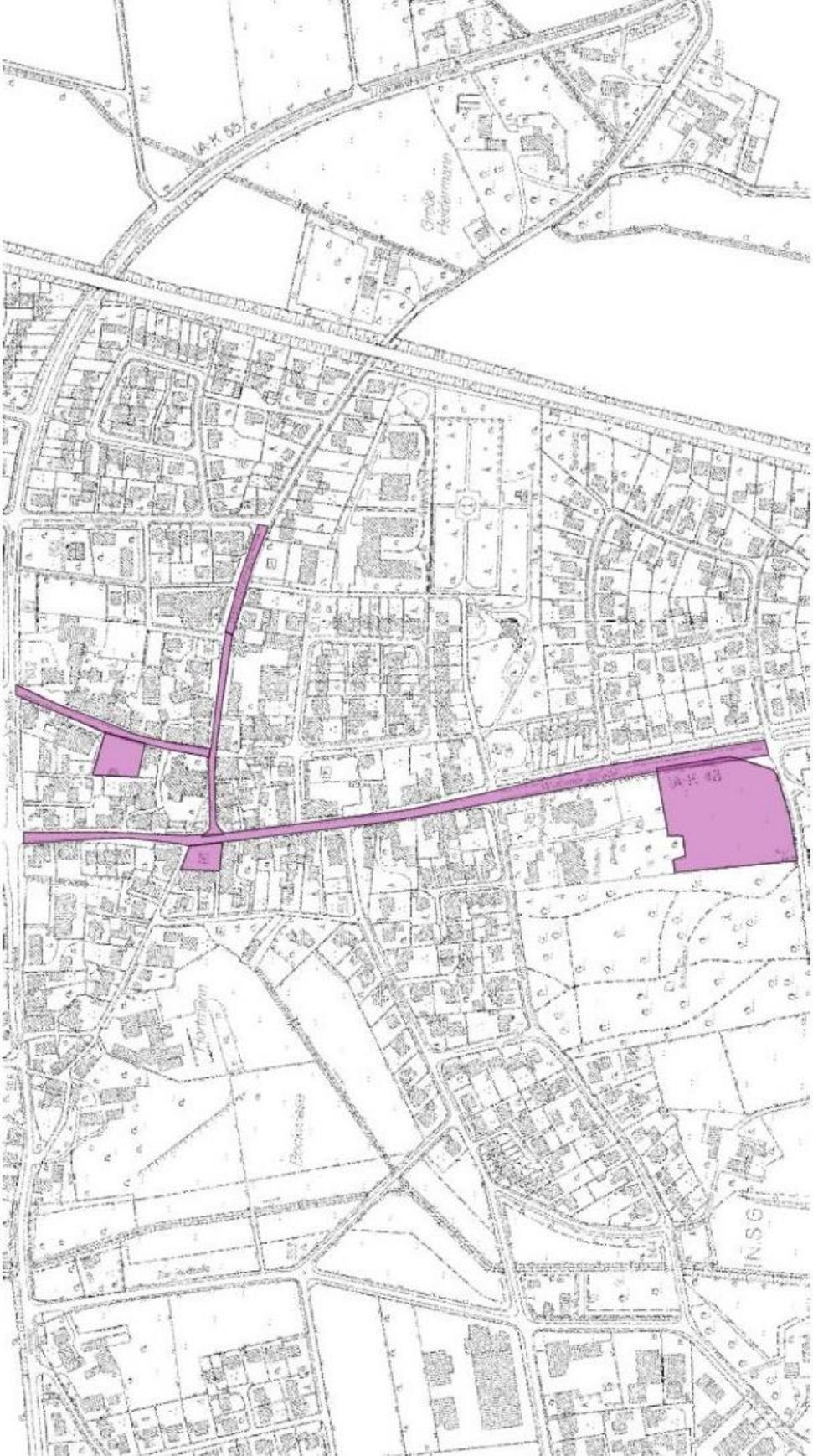
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 6, Stadtteil Holsterhausen
Veranstaltung "Familienfest"



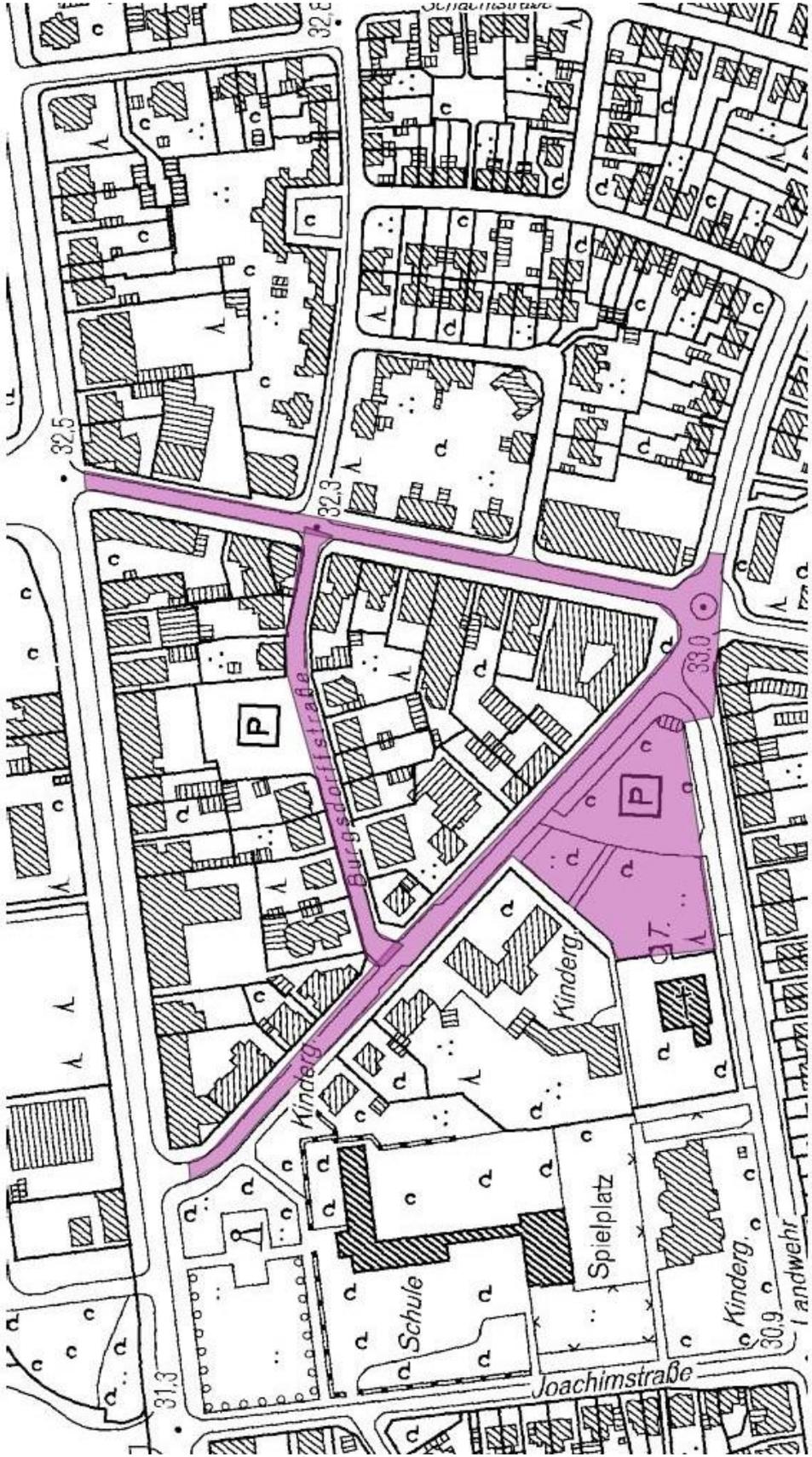
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 7, Stadtteil Lembeck
Veranstaltung "Tiermarkt"



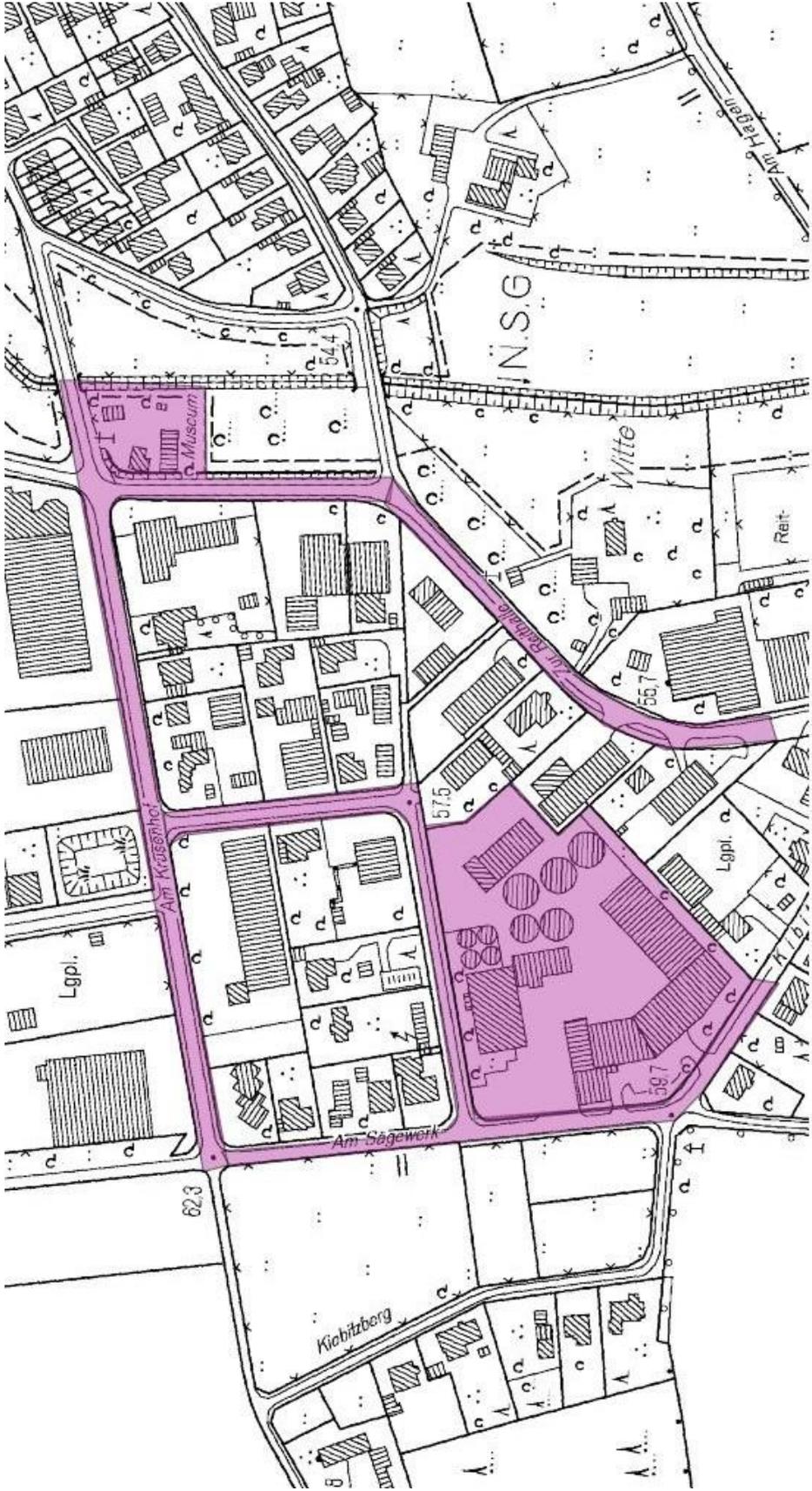
 = Veranstaltungsbereich

Anlage 8, Stadtteil Hervest
Veranstaltung "Bergfest"



 = Veranstaltungsbereich

Anlage 9, Stadtteil Lembeck
Veranstaltung "Stoppelfest"



 = Veranstaltungsbereich

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Dorsten vom 18.04.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, den 18.04.2018



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

**Staatsaufsichtliche Genehmigung der Verlängerung vom 22.02.2018, AZ: 48.4.2
der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 13.05.2014
- öffentliche Bekanntmachung**

Protokollbuchbuch Seite: 3006

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde
Dorsten

vom 13.05.2014

Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten, vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	750,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre) einschl. vorgegebener Graniteinfassung	1.500,00	Euro

(2) Rasen-Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung Rasenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	3.950,00	Euro

(3) Gemeinschaftsanlagen einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
(a) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	2.950,00	Euro

(4) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30Jahre)	1.770,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.770,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	59,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen	59,00	Euro

**§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	140,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	410,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	140,00	Euro

**§ 6
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.550,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	450,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.150,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen je Grab	350,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einen fremden Friedhof Es werden die Bestattungsgebühren in § 5 angesetzt.		
--	--	--

**§ 7
Sonstige Gebühren**

1) Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	50,00	Euro
2) Genehmigung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	30,00	Euro
3) Genehmigung zur Errichtung einer Grabeinfassung	30,00	Euro
4) Zustimmung zur Errichtung einer teilweisen Granitabdeckung	50,00	Euro
5) Zustimmung der Änderung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00	Euro
6) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6, Abs. 1 Friedhofssatzung	10,00	Euro
7) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende, gemäß § 6, Absatz 6 Friedhofsordnung	10,00	Euro
8) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,00	Euro
9) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen	10,00	Euro
10) Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00	Euro
11) Rücknahme des Nutzungsrechtes/Einebnung vor Ablauf der Nutzungszeit je Grabstätte und Jahr	80,00	Euro

**§ 8
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Dorsten und können zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gegeben werden.

**§ 9
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

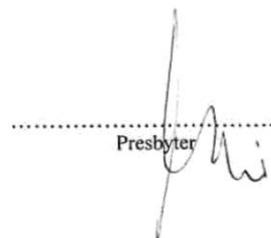
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2004 außer Kraft.

Dorsten, den 13.05.2014

Das Presbyterium als Friedhofstägerin


.....
Vorsitzender


.....
Presbyter


.....
Presbyter





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten
vom 13. Mai 2014
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. Juni 2017 erteilt.

Bielefeld, 12. Juni 2014



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Deutsch, Landeskirchenrätin

Az.:723.02-3106



Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2019 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 22. Februar 2018



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3106